

# Sieben Jahre Haft für Mord an der Schwester

Vierzehnjähriger wollte mit der Pistole die Familienehre retten –  
Gericht spricht von Exekution

agk. ELLWANGEN, Ostalbkreis. Wegen Mordes hat die Jugendkammer der 1. Strafkammer am Ellwanger Landgericht gestern einen 14-jährigen Jungen zu sieben Jahren Jugendstrafe verurteilt. Der junge Türke hatte am 20. Januar dieses Jahres auf offener Straße in Heidenheim seine 17-jährige Schwester erschossen. Wie es der Vorsitzende Richter Schempp in seiner Urteilsbegründung schilderte, war es fast eine Exekution. Der Junge hatte dem ahnungslosen Mädchen, das mit Freunden auf dem Heimweg von der Berufsschule war, aufgelauert und auf sie drei gezielte Schüsse abgegeben. Dann schoss er aus nächster Nähe auf sein Opfer, wechselte zwischendurch sogar kaltblütig das Magazin. „Wie ein Berufsverbrecher, der einen Tötungsauftrag ausführt“, meinte der Gerichtsvorsitzende. Passanten, die dem Opfer helfen wollten, wehrte der Junge ab. Als die Polizei kam, warf er die Pistole weg, wobei sich ein zehnter Schuss löste, und lies sich mit den Worten „Meine Ehre ist gerettet“ widerspruchslos festnehmen.

Der Angeklagte, der wie ein zwölfjähriges Kind aussieht, wird in vierzehn Tagen 15 Jahre alt. Die Verhandlung war nicht öffentlich. Zur ausführlichen Urteilsbegründung ließ die Kammer die Presse zu und gab damit Einblick in die Hintergründe dieser Bluttat, bei der der Mörder auch Opfer war.

Kemal stammt aus einer strenggläubigen islamischen Familie, die Mutter erwartet ihr neuntes Kind. Er besucht nicht nur die deutsche Schule, sondern auch die türkische Koranschule. Seine ältere Schwester hatte sich als „emanzipierte junge Dame“, so sagte der Gerichtsvorsitzende, schon früh der patriarchalischen Familie entzogen. Der Vater hatte seine strengen Glaubensregeln notfalls auch mit Gewalt in der Familie durchgesetzt. Die Schwester begehrte dagegen auf und zeigte – für türkische Verhältnisse völlig ungewöhnlich – den Vater bei der deutschen Polizei an. Das Jugendamt schaltete sich ein. Vor Gericht wurde den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die damals fünfzehn-

jährige Tochter entzogen. Das Mädchen wohnte in einem Heim in Dischingen und begann nach dem Schulabschluss eine Friseurlehre. Sie lebte so frei und ungezwungen wie ihre deutschen Freunde.

„Aufgrund der religiösen und ethischen Vorstellungen konnte die türkische Familie nicht akzeptieren“, so urteilte Richter Schempp in der Urteilsbegründung, „dass der deutsche Staat die Tochter aus dem Familienverband herausgelöst hatte.“ Weil sich das Mädchen weder von Eltern noch Geschwistern überreden ließ, nach Hause zurückzukehren, herrschte in der Familie eine „bedrückte und bedrückende Atmosphäre“.

Kemal war erst 13 Jahre alt, als er anfang zu überlegen, wie er den Konflikt lösen könnte, um die seiner Meinung nach „beschmutzte Familienehre“ wiederherzustellen. In seiner Urteilsbegründung führt das Gericht mehrere Motive an, die den Jungen im Sommer 1985 bewegt haben. Er hatte eine unreife und diffuse Vorstellung von Sitte und Religion, heißt es. Wie weit dafür auch Elternhaus und Koranschule verantwortlich sind, bleibt nach Meinung des Gerichts im „Dunkeln“. Auch wie Kemal im Sommer 1985 in den Besitz der halbautomatischen Pistole kam, konnte in der Verhandlung nicht geklärt werden. Das Gericht geht davon aus, dass das Fernsehen den Jungen inspiriert hat. Kemal bevorzugte Video- und Fernsehfilme, in denen Konflikte mit der Waffe gelöst wurden.

„Profihaft und sorgfältig“, so sagte das Gericht, hat der damals 13-jährige seine Tat vorbereitet. Er machte sich mit der Waffe vertraut und spähte die Lebensgewohnheiten seiner Schwester aus. Auch Klatsch über den angeblich unmoralischen Lebenswandel der Schwester mag den Entschluss verstärkt haben, das Problem mit der Pistole zu lösen.

In rechtlicher Hinsicht gab es für die Kammer keinen Zweifel, dass der Junge bei der Tat am 29. Januar, damals 14 Jahre und zwei Monate alt, heimtückisch die Wehr- und Arglosigkeit seines Opfers ausgenutzt und damit gemordet hat. Auch an der Schuldfähigkeit des Jungen hegte die Kammer keinen Zweifel. Strafmildernd wurde lediglich gewürdigt, dass der Angeklagte durch Faktoren zu der Tat gebracht worden sei, die ihm nicht allein anzulasten seien. Für die Höhe der Jugendstrafe von sieben Jahren spreche trotz der „Strafempfindlichkeit“ des kindlich wirkenden Angeklagten die Kaltblütigkeit der Tat.

Als der Junge nach der Verhandlung den Gerichtssaal verließ, legte ihm der Vater halb anerkennend, halb tröstend die Hand auf die Schulter. Die Mutter brach auf dem Flur mit einem Weinkrampf zusammen. Weder Vater noch Sohn schauten sich um. Der 14-jährige hob seine vierjährige gehbedinderte Schwester auf und trug sie vorsichtig die Treppe hinunter. Unten wartete der Wachtmeister.